

PRAKTIKUMSRICHTLINIEN

1. Praktikum außerhalb der hamburgischen Verwaltung

Den Studierenden des Studiengangs Public Management der HAW Hamburg (Ausbildung für den ehemals gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst) wird nach § 8 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) die Möglichkeit eröffnet, die Ausbildung im zweiten Teil der Einübungsphase des dritten Studienhalbjahres bei einer für ihren jeweiligen Studienschwerpunkt geeigneten Einrichtung außerhalb der hamburgischen Verwaltung abzuleisten. Sie erhalten Einblicke in ökonomische, organisatorische, soziale, technische und rechtliche Zusammenhänge des Betriebsgeschehens in einem Unternehmen oder in einer anderen Verwaltung.

Das Praktikum dient der Verknüpfung von Studium und Berufspraxis und dem Kennenlernen von Berufsfeldern außerhalb der öffentlichen Verwaltung. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Arbeits- und Denkweisen in der Privatwirtschaft oder anderen Verwaltungen kennen zu lernen, um dadurch die Arbeit der hamburgischen Verwaltung umfassender bewerten zu können.

2. Dauer und Finanzierung

2.1 Dauer

Das Praktikum dauert drei Monate und ist zusammenhängend in einem Betrieb oder einer anderen Verwaltung abzuleisten. Das Praktikum ist in der zweiten Hälfte des dritten Studienhalbjahres (Einübungsphase II) abzuleisten.

2.2 Finanzierung

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf Trennungsgeld besteht nicht.

3. Beschaffung des Praktikumsplatzes und Anerkennung des Praktikums

3.1 Platzsuche

Die Studierenden suchen sich den Praktikumsplatz selbstständig. Sie sollen sich von der/dem Praktikumsbeauftragten des Departments Public Management über die Zielsetzung und die Anforderungen des Praktikums beraten lassen.

3.2 Verfahren zur Anerkennung

Die Anerkennung des Praktikumsplatzes erfolgt durch das Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF) gemeinsam mit dem Department Public Management. Die Studierenden legen dem Department Public Management neben ihrem Antrag den ausgefüllten berufspraktischen Ausbildungsplan vor (den Vordruck erhalten die Studierenden von ihrer zuständigen Ausbildungsleitung). Die Ausbildungsleitung unterstützt bei der Erstellung des berufspraktischen Ausbildungsplans.

Die/der Praktikumsbeauftragte des Departments Public Management gibt dazu eine fachliche Stellungnahme ab, wobei sie/er die vom ZAF bestimmten Ausbildungsleitungen beteiligt und die Unterlagen an das ZAF weiterleitet. Der Praktikumsplatz gilt

als anerkannt, wenn das ZAF abschließend zustimmt. Die Ausbildungsleitungen (der ersten Ausbildungsbehörde und der zweiten Ausbildungsbehörde) sowie der/die Praktikumsbeauftragte des Departments Public Management werden vom ZAF informiert.

Nach Anerkennung des Praktikumsplatzes durch das ZAF ist von der/dem Studierenden der Praktikumsvertrag mit dem Praktikumsbetrieb abzuschließen. Der Praktikumsbetrieb soll sich bereit erklären:

- der Studierenden/dem Studierenden für die Dauer des Praktikums entsprechend der Praktikumsrichtlinien Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln,
- einen Leistungsnachweis abzunehmen und der Studierenden/dem Studierenden nach Beendigung des Praktikums einen Befähigungsbericht (Vordruck) auszustellen und
- die Studierende/den Studierenden wöchentlich für zwei Stunden für das Studienprojekt (Modul 13) freizustellen.
- Des Weiteren dürfen im Praktikumsvertrag keine verfassungs- oder sittenwidrigen Vereinbarungen getroffen werden. Dieses würde zu einer nachträglichen Ablehnung führen.

4. Bewertung des Praktikums

Die im Rahmen des Praktikums gezeigte Leistung der Studierenden muss beurteilt werden.

Die Leistungsmessung setzt sich zusammen aus:

- dem Befähigungsbericht (Vordruck) und
- einer Einzelleistung, die aus einem Referat, einer Hausarbeit oder einer Klausur gemäß § 15 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung besteht.

Die Zweitbeurteilung im Befähigungsbericht erfolgt durch die Ausbildungsleitung.

Bei der Festlegung der Einzelleistung ist die Ausbildungsleitung zu beteiligen.

5. Abschluss des Praktikums

Nach Beendigung des Praktikums wird ein Abschlussgespräch an der HAW Hamburg geführt. Die/der Praktikumsbeauftragte lädt die Studierenden, die zuständigen Ausbildungsleitungen, das ZAF und gegebenenfalls weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter des Departments Public Management zu dem Abschlussgespräch ein.

6. Stellung der Praktikantinnen bzw. Praktikanten zur Hochschule

Während des Praktikums bleiben die Praktikantinnen bzw. Praktikanten eingeschriebene Studierende und Mitglieder der HAW Hamburg. Sie behalten während dieser Zeit ihre Rechte und Pflichten als Studierende.

7. Dienstrechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

Das außerhalb der hamburgischen Verwaltung abgeleistete Praktikum ist Teil der berufspraktischen Studienzeit und damit Teil der Ausbildung gemäß Nr. 1 der Praktikumsrichtlinien. Die Studierenden sind für die Dauer ihrer Ausbildung als Regierungsinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter Beamtinnen und Beamte auf Widerruf mit Anwärterbezügen. Damit gelten für die Dauer des Praktikums die dienstrechtlichen Bestimmungen (z.B. Dienstunfallfürsorge, Sonderurlaub etc.) unverändert fort. Dienstherr ist die Freie und Hansestadt Hamburg; zuständig für die dienstrechtliche Betreuung der Nachwuchskräfte bleibt auch für die Dauer des Praktikums das ZAF.

Die berufspraktische Betreuung erfolgt durch die zuständige Ausbildungsleitung.

Den Studierenden werden während des Praktikums durch die Freie und Hansestadt Hamburg monatliche Anwärterbezüge nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz gezahlt.

Gesonderte Entgeltzahlungen eines anderen Arbeitgebers, wie z.B. Praktikantenvergütungen, sind darüber hinaus nicht vorgesehen. Wird dennoch eine solche Vergütung gezahlt, gelten die Anrechnungsregelungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes.

8. Auskünfte

Für weitere Auskünfte und Beratung wenden Sie sich bitte an die/den Praktikumsbeauftragte/n des Departments Public Management.